

# FLÄCHENNUTZUNGSPLANÄNDERUNG

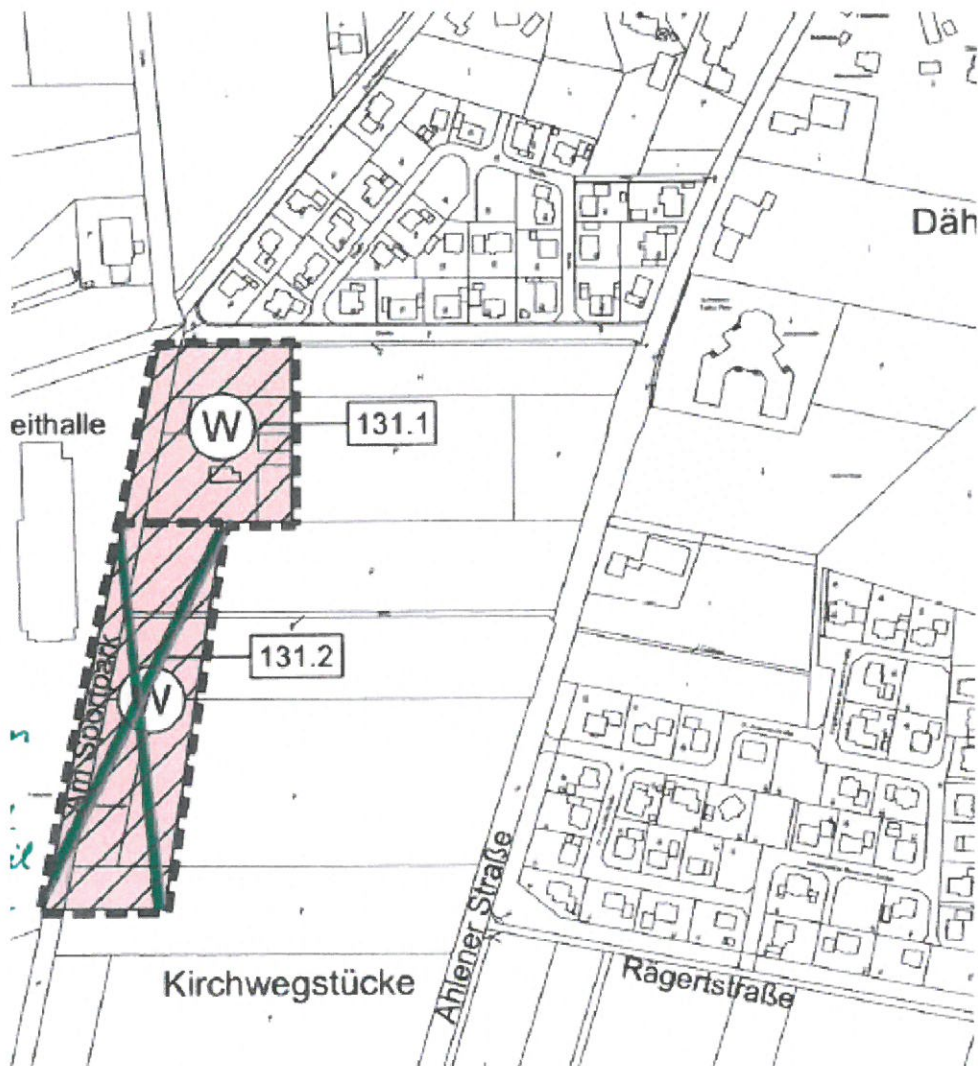
## Nr. 131 der Samtgemeinde Dörpen

### - Darstellung einer weiteren Wohnbaufläche in der Mitgliedsgemeinde Dörpen

Der Landkreis Emsland hat mit Verfügung vom 15.06.2017, Az.: 65-610/502-01/131 - die Änderung Nr.131 (Teilbereich 131.1) des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Dörpen – Darstellung einer weiteren Wohnbaufläche in der Mitgliedsgemeinde Dörpen - gem. § 6 BauGB genehmigt.

Mit dieser Bekanntmachung ist die Flächennutzungsplanänderung für den Teilbereich 131.1 wirksam geworden. Der Teilbereich 131.2 wird in einem gesonderten Verfahren dem Landkreis zur Genehmigung vorgelegt.

Der räumliche Geltungsbereich dieser Flächennutzungsplanänderung ist im nachstehenden Übersichtsplan schwarz umrandet dargestellt.



Die Flächennutzungsplanänderung mit Begründung und Umweltbericht sowie Anlagen können gem. § 6 (5) des Baugesetzbuches (BauGB) im Rathaus der

Samtgemeinde Dörpen, Hauptstraße 25, Zimmer 408, während der Öffnungszeiten von jedermann eingesehen werden und über ihren Inhalt Auskunft verlangt werden..

Die Öffnungszeiten der Samtgemeindeverwaltung sind wie folgt festgesetzt:

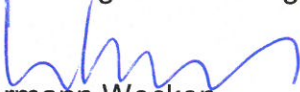
|                     |                        |                         |
|---------------------|------------------------|-------------------------|
| Montag bis Mittwoch | 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr | 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr |
| Donnerstag          | 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr | 14.00 Uhr bis 17.45 Uhr |
| Freitag             | 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr |                         |

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes sowie nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel in der Abwägung sind gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 3 BauGB unbeachtlich, wenn die Verletzung der o.g. Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel in der Abwägung nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Samtgemeinde Dörpen geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Dörpen, den 20.06.2017

Samtgemeinde Dörpen  
Der Samtgemeindebürgermeister

  
Hermann Wocken

Ausgehängt:  
Abgenommen: